

## **5. Vereinfachte Änderung**

Bebauungsplan Nr. 102  
Erftstadt-Liblar  
Mühlengraben

**S T A D T E R F T S T A D T**  
**Der Stadtdirektor**

Az.: 61 21-20/102 Wz/WS  
V611Wz01.163 (6)

An den

Rat

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung;  
zur Vorberatung über den  
**Ausschuß für Planung und Umwelt**

öffentlich
v 51/1121
Amt: 61
BeschlAusf: 611
Datum: 12.06.1991

Rat 9.7.91  
wie RA

**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben;**  
**Vereinfachte Änderung**

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine.

**Beschlußentwurf:**

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben, vereinfacht zu ändern.

Diese Änderung bezieht sich auf den im Anlageplan gekennzeichneten Bebauungsplanbereich.

Mit der vereinfachten Änderung werden innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten "Fläche für den Gemeinbedarf; Zweckbestimmung Krankenhaus" gem. Anlageplan zwei überbaubare Grundstücksflächen sowie das Maß der baulichen Nutzung für die Errichtung eines Schwesternwohnheimes und für ein bestehendes Gebäude auf o.a. Grundstück festgesetzt.

Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die vereinfachte Änderung erhält die Bezeichnung:

Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 102, Erftstadt-Liblar, Mühlengraben, "Schwesternheim".

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben, "Schwesternheim", wird gem. §§ 13, 2, 4 und 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), i.V.m. §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) als Satzung beschlossen.

Der Anlageplan ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

**Begründung:**

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102, Erftstadt-Liblar, Mühlengraben, sollen auf Antrag des Grundstückseigentümers (Marien-Hospital) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schwesternwohnheimes geschaffen werden.

Dazu ist in Anpassung an die bestehende Nachbarbebauung ein zweigeschossiges Gebäude mit 9 Wohnungen für das Krankenpflegepersonal des Krankenhauses Marien-Hospital geplant; die Firsthöhe der südlich angrenzenden Nachbarbebauung wird dabei als Maßstab für die Gebäudehöhe angenommen.

Die benachbarten und von der Änderung betroffenen Eigentümer sind über den Inhalt der vereinfachten Änderung informiert worden und haben sich dazu schriftlich geäußert (s. Anlage).

Den vorgetragenen Bedenken soll in der Form Rechnung getragen werden, als die notwendigen Stellplätze für das Schwesterwohnheim am Krankenhausstandort abgesichert werden; darüber hinaus werden 12 Stellplätze für Besucher auf dem Baugrundstück selbst hergestellt, so daß die Straßen "Am Mühlenbach" und "Mechernicher Weg" nicht durch parkende KFZ zusätzlich belastet werden.

Seitens des Krankenhauses Marien-Hospital ist schriftlich zugesichert (s. Anlage), daß der geplante Zugang über den Liblarer Mühlengraben nur von den Bewohnern des Schwesternwohnheimes benutzt werden darf.

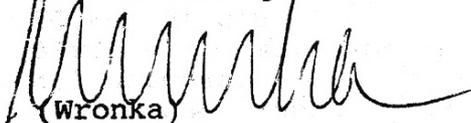
Die Anbindung des Grundstückes wird von der Straße "Am Mühlenbach" erfolgen; das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird sich wegen des betrieblichen und räumlichen Zusammenhanges zwischen Schwesternwohnheim und Krankenhaus lediglich auf den Freizeitverkehr beschränken.

Die Untere Landschaftsbehörde hat als Träger öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken zu der Vereinfachten Änderung vorgebracht (s. Anlage).

Die Forderung eines Mindestabstandes von 20 m zwischen geplanter Bebauung und Liblarer Mühlengraben wird berücksichtigt.

Für die geplante Errichtung des Brückenbauwerkes über den Mühlengraben ist eine Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz sowie eine Genehmigung nach § 99 Landeswassergesetz erforderlich.

In Vertretung



(Wronka)

Anlagen

